

Lebensvorgänge jeder anderen Verbandsperson und ebenso die Einwirkung jedes weiteren Verbandes auf die inneren Lebensvorgänge der in ihm enthaltenen Verbandspersonen durch Rechtssätze sowohl angeordnet wie begrenzt sein¹⁹.

§ 60. Arten der Verbandspersönlichkeit.

Die Verbandspersonen sind entweder Körperschaften oder Anstalten¹.

Die Körperschaft ist ein Verband mit einer ihm selbst entstammenden Persönlichkeit; ihre Seele ist ein einheitlicher Gemeinwille, ihr Körper ein Vereinsorganismus.

Die Anstalt ist ein Verband mit einer ihm von außen eingepflanzten Persönlichkeit; ihre Seele ist ein einheitlicher Stiftungswille, ihr Körper eine organische Einrichtung, vermöge deren fort und fort Menschen diesem Willen dienstbar werden.

Körperschaftlicher und anstaltlicher Typus können sich mischen². Oft haben sogar im Laufe der Zeit dieselben Verbände ihre Gestalt gewechselt. So prägte der obrigkeitliche Staat die Gemeinden und die aus freien Genossenschaften des Mittelalters hervorgegangenen öffentlichen Korporationen mehr oder minder entschieden zu Anstalten um, während in unserem Jahrhundert Gemeinden und Innungen in Körperschaften zurückverwandelt sind. Doch überwiegt stets der eine oder der andere Typus. Man kann daher die Eintheilung aller Verbandspersonen in Körperschaften und Anstalten durchführen und muß sich nur bewußt bleiben, daß die Körperschaft anstaltliche, die Anstalt körperschaftliche Einrichtungen und Vorstellungen in sich aufnehmen oder aus sich entwickeln kann. Vielfach wird freilich die Grenzziehung etwas Willkürliches behalten. So müssen die Universitäten nach der in den verschiedenen Landesrechten durchgedrungenen Auffassung bald zu den Körperschaften und bald zu den Anstalten gezählt werden³.

Körperschaftliche und anstaltliche Elemente vereinigt auch der

¹⁹ Gierke a. a. O. S. 152 ff., 641 ff., 845 ff., 868 ff.

¹ Gierke, Genossenschaftsr. II 958 ff., Genossenschaftstheorie S. 11 ff.; Meurer a. a. O. I 90 ff.; Preufs a. a. O. S. 233 ff.; Bernatzik a. a. O. S. 250 ff.; Jellinek, Syst. der subj. öff. R. S. 244 ff.; Regelsberger § 75.

² Gierke, Genossenschaftsr. II 971 ff.; Preufs a. a. O. S. 251 ff.; Bernatzik a. a. O. S. 253; Regelsberger § 75 IV.

³ Meist gelten sie als Körperschaften; so in Bayern, Seydel, Bayr. Staatsr. VI 476, Seuff. XXXVI Nr. 1, XXXVIII Nr. 329; in Hessen, Seuff. XI Nr. 184. In Preußen dagegen als Anstalten, Förster-Eccius IV § 285.

Staat. Läßt sich der heutige deutsche Staat als höchste Steigerung des Körperschaftsbegriffes betrachten, so wurzelte zeitweise unzweifelhaft der deutsche Territorialstaat durchaus im Anstaltsbegriffe⁴. Den Staat unterscheidet aber von allen anderen Verbandspersonen ein Merkmal, durch das er als eine Gattung für sich vor und über sie tritt. Es ist das Merkmal der Souveränität. Denn indem der Staat als im Rechtsgebiete höchster Verband keinen Regulator außer sich selbst hat, nimmt er dem Recht gegenüber eine besondere und unvergleichliche Stellung ein⁵.

Somit haben wir als Arten der Verbandspersonen den Staat, die Körperschaften und die Anstalten zu behandeln. Andere Arten von Verbandspersönlichkeit giebt es nicht⁶.

Zweiter Titel.

Der Staat als Verbandsperson.

§ 61. Der Fiskus.

I. Ueberhaupt. Die Persönlichkeit des Staates entfaltet sich in dreifacher Richtung. Er tritt als völkerrechtliche Person anderen Staaten gegenüber; er bildet als staatsrechtliche Person das alle ihm angehörigen Einzel- und Verbandspersonen umschließende höchste Gemeinwesen; er stellt sich als privatrechtliche Person neben die übrigen Privatrechtssubjekte. Nur von der letztgedachten Seite seiner Persönlichkeit ist hier zu reden.

Der Staat tritt in das Privatrecht vor Allem als Vermögenssubjekt ein. Als solches heißt er Fiskus¹. Mit diesem be-

⁴ Gierke a. a. O. I 642 ff., 801 ff., II 856 ff., III 785.

⁵ Wer den Souveränitätsbegriff streicht, muß folgerichtig den heutigen Staat schlechthin unter die Körperschaften verweisen; so Preufs a. a. O. S. 257.

⁶ Wenn Manche die in einer Berechtigung auf einander folgenden Personen (z. B. die Träger eines Amtes) als eine zum Rechtssubjekt vereinigte successive Personenmehrheit betrachten (z. B. Heise, Grundr. § 98 Anm. 15, Seuffert, Pand. § 54, Windscheid § 57 Anm. 3), so handelt es sich in Wahrheit entweder nur um die Stellung als Organ eines umfassenderen Verbandes oder um eine jeweilig von einem Einzelnen dargestellte besondere Anstaltsperson (die englische „sole corporation“). — Gegen die Personifikation von Sachen und Vermögensinbegriffen vgl. oben § 30 Anm. 8 ff. — Die römischrechtliche Personifikation der hereditas jacens (ib. Anm. 10) ist keine mit unserer Verbandspersönlichkeit irgendwie verwandte Erscheinung; wenn noch immer der gleiche Name „juristische Person“ hier wie dort gebraucht wird, so ist dies eine Quelle von Verwirrung; vgl. auch Regelsberger § 75 III.

¹ Versteht man unter Fiskus den Staat als Vermögenssubjekt, so ist, da der